



VERFAHRENSORDNUNG **ZUR BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG DES KREUZBUND e. V.**

Die Bundesdelegiertenversammlung des Kreuzbund e. V. erlässt gemäß § 9 Abs. 5 der Bundessatzung¹ die nachstehende Verfahrensordnung.

§ 1 Einberufung

1. Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung findet jährlich statt; sie wird durch den Bundesvorsitzenden einberufen.
2. Der Bundesvorsitzende muss eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung oder von allen Mitgliedern der Bundeskonferenz gefordert wird.
3. Die Einberufung zu einer ordentlichen und außerordentlichen Bundesdelegiertenversammlung erfolgt mit einer Frist von acht Wochen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung stellt der Bundesvorstand auf.
2. Anträge zur Tagesordnung gem. § 9 Abs. 3 der Satzung können von den Mitgliedern der Bundesdelegiertenversammlung und den Diözesanverbänden bis zur Einberufung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Nach der Einberufung können weitere Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung bis zu vier Wochen vor der Bundesdelegiertenversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der Bundesvorstand legt die Tagesordnung fest. Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt sie endgültig.

§ 3 Form

1. Die Bundesdelegiertenversammlung tagt in der Regel nicht öffentlich. Teile der Versammlung können für öffentlich erklärt werden. Dies wird in der Tagesordnung ausgewiesen.
2. Den Vorsitz in der Bundesdelegiertenversammlung führt gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Bundesvorsitzende als Sitzungsleiter. Er eröffnet und schließt die Versammlung und leitet sie.
3. Bei der Leitung der Versammlung kann er sich durch seine Stellvertreter unterstützen lassen.

¹ im Folgenden „Satzung“ genannt

§ 4 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, soweit die sachgemäße Beratung nichts anderes erfordert.
2. Anträge zur Verfahrensordnung müssen unverzüglich einer Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden. Die Redezeit für Bemerkungen zur Verfahrensordnung ist auf drei Minuten begrenzt.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann einen Redner zur Sache rufen und ihm das Wort entziehen.

§ 5 Beschlüsse

1. Die Bundesdelegiertenversammlung ist gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. Wird bei einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Delegierten in Frage gestellt, so ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Der den Antrag stellende Delegierte gilt bei der Feststellung als anwesend.
2. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse gem. § 12 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Andere Mehrheitsverhältnisse ergeben sich aus § 12 Abs. 4 der Satzung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 6 Überweisung von Anträgen

Die Bundesdelegiertenversammlung kann durch Beschluss Anträge und Vorlagen an die Bundeskonferenz, den Bundesvorstand oder eine Kommission verweisen oder zurückverweisen.

§ 7 Abstimmung

1. Über Anträge ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
2. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
3. Einwände gegen die Verfahrensordnung sind mit Beginn der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Bei Abstimmungen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - a) Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission
 - e) Sonstige Anträge
5. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

6. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
7. Falls die Wahlordnungen nichts anderes bestimmen, wird durch Erheben der Hand abgestimmt.

§ 8 Wahlen

Die Bundesdelegiertenversammlung wählt gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung den Bundesvorstand, gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe e) der Satzung die Leitungen der Arbeitsbereiche sowie gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe h) der Satzung die Mitglieder der Finanzkommission. Die Wahlverfahren regeln Wahlordnungen, die von der Bundesdelegiertenversammlung gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe i) der Satzung erlassen werden.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist gem. § 9 Abs. 4 der Satzung eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht binnen acht Wochen nach Zusendung dem Bundesvorstand ein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes der Bundesdelegiertenversammlung zugeleitet wird.

Diese Verfahrensordnung wurde der Bundesdelegiertenversammlung am 19. April 2008 in Freising zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser beschlossen und in Kraft gesetzt.